



Richtplan Kanton St.Gallen, Richtplananpassung 14 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: O132-0149

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 3. Februar 2015 hat die Regierung des Kantons St.Gallen die Richtplananpassung 14 beschlossen. Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 hat der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St.Gallen den Bund um Genehmigung der Richtplananpassung 14 des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht. Gleichzeitig beantragte er eine vorgezogene Prüfung und Genehmigung der für die Leistungsvereinbarungen Agglomerationsprogramme 2. Generation relevanten Richtplaninhalte.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung 14 vom Dezember 2014;
- Richtplankarte, Anpassung 14 vom Dezember 2014;
- Vernehmlassungsbericht, Bericht der Regierung vom 3. Februar 2015.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung 14 erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage von Mitte Mai 2014 bis Anfang Juli 2014. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 1. September 2014 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Richtplananpassung 14 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) sowie die Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen. Ihren materiellen Anliegen wird im Prüfungsbericht Rechnung getragen.

Die vom Kanton St.Gallen beantragte vorgezogene Prüfung der für die Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramme 2. Generation relevanten Richtplaninhalte wurde in einem separaten Bericht vorgenommen. Diese Richtplaninhalte wurden am 13. Mai 2015 vom UVEK genehmigt.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 wurde dem Kanton St.Gallen die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 2. Juni 2015 dazu Stellung genommen, seinen Bemerkungen wird im Prüfungsbericht Rechnung getragen.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzu-

führen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

IV 12 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die Anforderungen an die Aufnahme von Standorten in die Kategorie „Standortvermarktung“ bzw. „Standortaufbereitung“ präzisiert. Zudem werden zwei Gebiete aus den Listen gestrichen, da die Standortvermarktung abgeschlossen ist, fünf Gebiete werden neu aufgenommen. Bei den neu aufgenommenen wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten handelt es sich um Flächen, die sich bereits in der Bauzone befinden. Die räumliche Abstimmung ist erfolgt; es bestehen keine Vorbehalte des Bundes.

IV 21 Schützenswerte Ortsbilder

Im Rahmen der Richtplananpassung 12 wurden die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) erfassten Objekte im Richtplan aufgenommen. Mit der Anpassung 14 werden die Anpassungen des ISOS gemäss der am 7. November 2012 geänderten Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) in den Richtplan übernommen; zudem wird die Liste der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung angepasst. Dem Auftrag gemäss dem Prüfungsbericht vom 27. Februar 2014 zur Richtplananpassung 13 wird so entsprochen.

Gemäss dem Vernehmlassungsbericht wird im Rahmen der nächsten Richtplan-Anpassung klargestellt, inwiefern die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen bei Schutzobjekten gemäss Artikel 18a RPG bei den „Schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung“ zur Anwendung kommt.

IV 23 Schützenswerte archäologische Fundstellen

Mit dem neuen Richtplankapitel werden rund 550 archäologische Fundstellen im Kanton St.Gallen als schützenswerte archäologische Fundstellen festgelegt. Es werden Grundsätze zum Schutz der archäologischen Fundstellen und Vorgaben zur Umsetzung in der kommunalen Planung festgelegt. Der Bund begrüsst diese Festlegungen.

V 41 Naturgefahren

Gegenstand der vorliegenden Anpassung des Kapitels Naturgefahren ist die Nachführung der Grundlagen zur Naturgefahrenbeurteilung (Ereigniskataster, Intensitätskarten, Gefahrenkarten, Risikokarten, Schutzdefizitkarten). Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

VI 12, VI 13, VI 14, VI 15 Agglomerationsprogramme St.Gallen / Arbon-Rorschach, Obersee, Wil, Werdenberg-Liechtenstein

Die Prüfung und Genehmigung der Koordinationsblätter zu den Agglomerationsprogrammen wurde zusammen mit den für die Leistungsvereinbarungen Agglomerationsprogramme 2. Generation relevanten Infrastrukturvorhaben auf Antrag des Kantons vorgezogen. Die relevanten Inhalte wurden in separat geprüft und durch das UVEK am 13. Mai 2015 genehmigt.

VI 21 Strassen inkl. Langsamverkehr

Die Anpassungen im Kapitel Strassen beinhalten die Aufnahme der richtplanrelevanten Verkehrsvorhaben und der Schlüsselprojekte Langsamverkehr aus den St. Galler Agglomerationsprogrammen und Änderungen aufgrund des 16. Strassenbauprogramms. Die Grundsätze zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs und zur Umsetzung von Langsamverkehrsmassnahmen werden neu im kantonalen Richtplan verankert. Damit werden im Richtplan alle Aspekte des Strassenverkehrs berücksichtigt, was vom Bund ausdrücklich begrüsst wird.

A1 Zubringer Region Rorschach

Der Kanton St.Gallen projiziert im Auftrag des ASTRA den A1 Zubringer Region Rorschach. Gemäss dem Vernehmlassungsbericht zur Richtplananpassung 14 ist der Kanton der Ansicht, dass mit dem erarbeiteten Projekt die Linienführung festgelegt ist. Im Koordinationsblatt VI 21 ist das Vorhaben deshalb als Festsetzung aufgeführt.

Da der Zubringertunnel nach der Erstellung in den Nationalstrassenperimeter übergeht, beansprucht das ASTRA ein Mitspracherecht für die technische Ausführung. Gemäss ASTRA wird die gemäss Ausführungsprojekt vorgesehene Linienführung aus technischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht akzeptiert. Bis die Differenzen zwischen dem ASTRA und dem Kanton bezüglich der Linienführung bereinigt sind, kann das Vorhaben nur als Zwischenergebnis genehmigt werden.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: In Koordinationsblatt VI 21 wird der A1 Zubringer Region Rorschach als Vorhaben in der Liste „Erarbeitung der Linienführung von Strassenbauvorhaben“ mit Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Anschluss Gossau Ost (Zubringer Appenzellerland)

Das Vorhaben ist im Richtplan als Zwischenergebnis unter „Festlegung der Linienführung von Strassenbauvorhaben“ enthalten und bereits genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausgangslage nach der vom Volk am 24. November 2013 abgelehnten Erhöhung des Preises der Autobahnvignette verändert hat. Der Netzbeschluss Nationalstrasse wird nicht angepasst. Das Vorhaben ist deshalb in erster Linie für den Kanton von Relevanz, seitens des Bundes sind keine weiteren Planungen vorgesehen.

Verlegung A3 Halbanschluss Baltschana, Sargans / Mels / Vilters-Wangs

Bei diesem Vorhaben sollen der bestehende Anschluss Sargans zu einem Halbanschluss rückgebaut und gleichzeitig ein neuer Halbanschluss „Baltschana“ realisiert werden. Der Kanton ist dem Vorbehalt aus der Vorprüfung nachgekommen und führt das Vorhaben nur noch in der nicht behördenverbindlichen Liste „Strassenbauvorhaben mit Koordinationsbedarf“ unter „Weitere in Diskussion stehende Strassenbauvorhaben“ auf. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in erster Linie für den Kanton von Relevanz ist. Der Bund hat seine Planungsarbeiten sistiert, bis ein Masterplan als Grundlage für die Abschätzung des zukünftigen Verkehrsaufkommens vorliegt.

Hinweis: Die Vorhaben „Anschluss Gossau Ost (Zubringer Appenzellerland)“ und „Verlegung A3 Halbanschluss Baltschana, Sargans / Mels / Vilters-Wangs“ sind in erster Linie für den Kanton von Relevanz.

VI 32 Öffentlicher Regionalverkehr

Das bisherige Kapitel Öffentlicher Regionalverkehr wird mit der vorliegenden Richtplananpassung ersetzt. Mit der Neufassung werden insbesondere die Vorhaben aus dem 5. Programm zur Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie die richtplanrelevanten Verkehrsvorhaben der Agglomerationsprogramme 2. Generation in den Richtplan aufgenommen. Die richtplanrelevanten Verkehrsvorhaben des Agglomerationsprogramms St.Gallen – Arbon/Rorschach wurden auf Antrag des Kantons vorgezogen geprüft und durch das UVEK am 13. Mai 2015 genehmigt.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden weist darauf hin, dass aus seiner Sicht auch der Bahnhof Gossau ein Systemknoten mit überregionaler Bedeutung ist. Er sichert für einen grossen Teil des Appenzellerlandes den Zugang zum öffentlichen Fernverkehr und hat damit eine ähnliche Rolle wie Wil für das Toggenburg.

Die SBB weisen darauf hin, dass die Planungen für das strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur - Ausbauschritt 2025 und 2030 (STEP AS 2025 und 2030) seit Mitte 2014 weiter konkretisiert wurden. Das BAV weist darauf hin, dass am 1. Januar 2016 verschiedene Anpassungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) in Kraft treten und damit die volle Verantwortung für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur an den Bund übergeht. In diesem

Zusammenhang wird das Koordinationsblatt VI 32 in Zukunft zu überprüfen und auf die neue Ausgangslage abzustimmen sein.

VII 23 Windenergieanlagen

Das neue Kapitel Windenergieanlagen beinhaltet Planungsgrundsätze für Windenergie-Standorte und definiert die Anforderungen für eine Festsetzung von Windenergieanlagen im Richtplan. Zudem werden zwei Standorte für Windenergieanlagen im Richtplan entsprechend dem Stand der räumlichen Abstimmung als Vororientierung und Zwischenergebnis aufgenommen.

Die im Richtplan formulierten Planungsgrundsätze für Windenergieanlagen sowie die Grundlagen für die Beurteilung der Schutz- und Nutzungsinteressen (Matrix mit Erläuterungen) sind wegweisend. Der Kanton stellt in der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen die Schutzinteressen den Nutzungsinteressen gegenüber. Anhand der Matrix kann so eine erste Beurteilung von Vorhaben erfolgen, es ist aber in jedem Fall auch eine vertiefte Abklärung mit einer einzelfallweisen Prüfung der Interessen vorgesehen. Damit wird auch den Planungshilfen und Empfehlungen des Bundes Rechnung getragen, die Matrix bildet eine gute Grundlage für die Interessenabwägung. Seit der Vorprüfung wurden die Kriterien für die Festsetzung eines Standorts im Richtplan präzisiert und ein Planungsgrundsatz zur überkantonalen Abstimmung ergänzt.

Der Bund geht davon aus, dass die Messung der mittleren Windgeschwindigkeit für das Windpotenzial praxisgemäss auf Nabenhöhe der geplanten Anlagen erfolgt.

Standort Schollberg (Gemeinde Wartau)

Der Standort Schollberg (Gemeinde Wartau) ist im Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen. Gemäss Richtplantext ist die Klärung verschiedener Fragen Voraussetzung für eine Festsetzung (u.a. Windpotenzial definitiv, Kollisionsgefahr für Vögel, militärische Interessen). Im Hinblick auf eine Festsetzung des Standorts muss neben der Klärung dieser Fragen auch eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorgenommen werden, welche alle betroffenen Interessen gebührend berücksichtigt.

VII 24 Neu zu erstellende Kleinwasserkraftwerke

In diesem neuen Koordinationsblatt werden Grundsätze und Kriterien für neue Kleinwasserkraftwerke in den Richtplan aufgenommen. Im Zentrum steht eine Kriterien-Matrix zur Interessenabwägung von Schutz und Nutzung, die Matrix wird im behördenverbindlichen Richtplantext aufgenommen. Der Bund begrüsst dieses Vorgehen und den Bezug auf die Empfehlung des Bundes aus dem Jahr 2011 zu den Kleinwasserkraftwerken.

Das Bundesamt für Energie (BFE) hält es für problematisch, dass der Umfang von Ersatzmassnahmen für neue Kleinwasserkraftwerke im Richtplan festgelegt wird. Aus Sicht des ARE ist diese Festlegung zulässig, da es sich nur um eine Grössenordnung für mögliche Ersatzmassnahmen und nicht um eine abschliessende Festlegung handelt. Gemäss Richtplanbeschluss werden die Projekte in den rot, gelb und grün gefärbten Bereichen der Matrix zudem von den zuständigen Behörden einzelfallweise geprüft.

VII 41 Abbaustandorte

Mit der Anpassung 2014 des Richtplans wird neu der Standort „Steinbruch Brand Süd“ (Gemeinden Schmerikon / Eschenbach) in die Liste „Standortsicherung für künftige Abbaustandorte“ als Zwischenergebnis aufgenommen; dazu bestehen keine Vorbehalte des Bundes.

VII 61 Deponien

Mit der Richtplananpassung 14 werden die Standorte Alberenberg (Gemeinde Mörschwil) und Ritzen-
taa (Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil) als Inertstoffdeponien für „ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial“ im kantonalen Richtplan festgesetzt. Der bisherige Standort „Biberlichopf“ in der Gemeinde Schänis wird gestrichen. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

VII 62 Kehrichtverbrennungsanlagen

Das Koordinationsblatt wird im Zusammenhang mit einer Einzugsgebietsveränderung aufgrund von Gemeindefusionen und der Aktualisierung der Kapazitätsauslastung nachgeführt. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 14. Juli 2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 14 – ohne den am 13. Mai 2015 bereits genehmigten Teil „Agglomerationsprogramme“ – mit dem Vorbehalt in Ziffer 2 genehmigt.
2. In Koordinationsblatt VI 21 wird der A1 Zubringer Region Rorschach als Vorhaben in der Liste „Erarbeitung der Linienführung von Strassenbauvorhaben“ mit Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 14. Juli 2015